



komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Lars Harms
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kommunalgewerkschaft
Für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon: 0431.535579-14
0431.535579-0

Fax: 0431.535579-20

- Per E-Mail -

Kiel, d. 15.02.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, FDP und SPD, Drucksache 20/490 (neu) 2. Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Harms,
wir bedanken uns, dass wir als komba gewerkschaft an diesem Verfahren beteiligt werden.

Eingangs möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die bisherige Wegstreckenentschädigung in der Vergangenheit immer nur bei Erlass die tatsächlichen Kosten für die Beschäftigten berücksichtigt hat. Nach Verabschiedung blieben in den Folgejahren die tatsächlichen Kostensteigerungen unberücksichtigt. Auch wenn die Inflation nicht den %-Satz hatte wie heute, so stiegen doch jedes Jahr die Kosten. Allein an den Kraftstoffkosten Kosten für einen PKW (Veröffentlichung ADAC) wird deutlich, dass eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km schon länger nicht mehr zeitgemäß war. Aus diesem Grund haben wir auch die in 2022 temporäre Erhöhung auf 0,40€ begrüßt und bedauern zugleich, dass diese nicht dauerhaft umgesetzt wurde.

Zu den Einzelnen Fragen:

1.

„Was halten Sie von einer Zusammenführung der „großen“ und „kleinen“ Wegstreckenentschädigung auf beispielsweise 30 Cent, sodass die Prüfung eines erheblichen dienstlichen Interesses entfallen kann?“

Antwort:

Zunächst einmal unabhängig von der Höhe erschließt sich uns diese Differenzierung nicht. Hier wäre eine Vereinheitlichung auf 0,30 € im Sinne der Beschäftigten und der Verschlankung der Abrechnung wünschenswert. Es kommt durch die Differenzierung zu einer Ungerechtigkeit, z.B. bei dienstlichen Fortbildungen. Wir konnten auch nicht feststellen, warum diese Bestimmung seinerzeit in das Gesetz geschrieben wurde. Vielleicht könnten hier damalige Zeitzeugen (ähnlich wie beim alten Finanzausgleichsgesetz) befragt werden. Im Übrigen bindet eine hiermit verbundene Prüfung unnötigerweise kostbare Personalressourcen.

2.

„Was halten Sie von einer Regelung, nach der für die Erledigung von Dienstgeschäften vorrangig regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes genutzt werden sollen, soweit dadurch die zeitgerechte Durchführung von Dienstgeschäften nicht beeinträchtigt wird?“

Antwort:

Grundsätzlich unterstützen wir eine derartige ökologische Betrachtung. Jedoch sollte auch hier der Zeitaufwand bei der Nutzung Berücksichtigung finden. Nicht überall ist der öffentliche Personennahverkehr optimal nutzbar. Gerade in einem ländlich geprägten Bundesland wie Schleswig-Holstein wird es schwer sein überall mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Zielort zu erreichen.

Daneben stellt sich uns die Frage, ob so der Prüfaufwand nicht erhöht wird. Müssen hier die Kolleg:Innen vor Ort bei einer Reisekostenabrechnung zunächst prüfen, ob und welches vorrangige Verkehrsmittel nutzbar bzw. Verhältnismäßig gewesen wäre? Hier würden wir uns eine Verschlankung und Vereinfachung der Regelungen wünschen.

3.

„Wie stehen Sie zu der Einführung einer Wegstreckenentschädigung auch für die Nutzung eines privaten Fahrrads oder E-Bikes?“

Antwort:

Wir befürworten diese Möglichkeit und würden es begrüßen, dass diese Möglichkeit berücksichtigt wird. Die Dienstherrn sollten ebenso einen Anreiz erhalten, verstärkt abschließbare Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder zu schaffen, welche dann auch eine Lademöglichkeit vorhalten. Die Dienstfahrradflotten könnten insbesondere im kommunalen Bereich ausgebaut werden. Ebenso wären brandschutzkonformer Lademöglichkeiten zu schaffen.

4.

„Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, in Zukunft die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auf 30 Cent, für Elektrofahrzeuge auf 40 Cent pro Kilometer festzulegen?“

Antwort:

Eine Vielzahl von Beschäftigten nutzen Ihr Privates Kraftfahrzeug. Im kommunalen Bereich sogar Mehrheitlich im Vergleich zum Dienstwagenfuhrpark. Hier hat der Arbeitgeber, rückblickend betrachtet, schon immer einen Mehrwert generiert. Die jetzt angedachte Regelung führt zu einer Diskriminierung die wir strikt ablehnen. Weder verfügen die Dienststellen im gesamten Land über einen ausreichenden E-Fuhrpark noch werden Privatpersonen mit E-Ladestationen von den Dienststellen ausgerüstet. Auch liegen die derzeitigen Anschaffungskosten nicht in einem für geringe Eingruppierungen erschwinglichen Bereich, trotz staatlicher Förderung. Gerade die Kolleg:Innen im Außendienst gehören nicht immer zu den besser Verdienenden. Wir sehen hier eindeutig eine „Zweiklassengesellschaft“! Die Dienststellen können eigentlich dankbar sein, dass ihre Beschäftigten die Bereitschaft bekundet haben, oder auch durch Arbeitsvertrag mussten, ihr privates Fahrzeug einzusetzen. Ebenso könnte diese Bestimmungen auch zu Regelungslücken bei alternativen Antriebsformen wie z.B. Wasserstoff oder bei Hybrid-Fahrzeugen führen.

Wir machen zugleich darauf aufmerksam, dass sich die Arbeitsmarktlage mittlerweile geändert hat und der Fachkräftemangel zugenommen hat. Ob neue Fachkräfte durch derartige Regelungen gewonnen werden können stellen wir hiermit in Frage.

Für weitere Ausführungen, insbesondere auch für den kommunalen Bereich, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(Jens Paustian)

-Referent-